

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00463 vom 9. Dezember 2021

ZH Verwaltungsgericht, 2021-12-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2021.00463

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00463 du 9 décembre 2021

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00463 del 9 dicembre 2021

Regeste

Sozialhilfe | Sozialhilfe. Die Beschwerdeführenden beantragen nicht nur die Aufhebung des vorinstanzlichen Beschlusses, sondern auch die Reduktion der Rückerstattungsforderung der Beschwerdegegnerin um rund Fr. 53'000.-. Dieser Betrag entspricht dem Streitwert. Dass der Streitgegenstand auf die Frage der Zulässigkeit der Verrechnung der Schuld der Beschwerdeführenden mit ihrem Grundbedarf für den Lebensunterhalt auf den Zeitraum eines Jahres beschränkt ist, ändert daran nichts (E. 1.1). Wenn die Beschwerdeführenden geltend machen, die zurückzuerstattende Summe sei zu hoch, sind sie damit im vorliegenden Verfahren, wo es allein um die Verrechnung dieser rechtskräftigen Forderung(en) geht, nicht zu hören. Vielmehr hätten sie die Rückerstattungsentscheide der Beschwerdegegnerin unmittelbar auf dem Rechtsmittelweg anfechten müssen. Die Beschwerdegegnerin musste ihre Forderung auch nicht auf den im Strafbefehl festgestellten Deliktbetrag beschränken. Im Umfang, den die Forderung der Beschwerdegegnerin diesen Betrag übersteigt, liegt gar kein Strafurteil vor. Deshalb stellt sich auch die von den Beschwerdeführenden sinngemäss aufgeworfene Frage der Bindung der Verwaltungsbehörde an die Sachverhaltsfeststellung in Strafurteilen mangels Sachverhaltsfeststellungen im Strafbefehl gar nicht (E. 3.2). Abweisung des Gesuchs um unentgeltliche Prozessführung wegen offensichtlicher Aussichtsklosigkeit der Beschwerde (E. 4.2). Abweisung.

Erwägungen

E. 4.1

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. Ausgangsgemäss haben die Beschwerdeführenden für die Gerichtskosten aufzukommen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Da sich die Beschwerdeführenden in finanziell prekären Verhältnissen befinden dürften, sind die Gerichtskosten massvoll zu bemessen und tiefer als die Regelwerte gemäss § 3 der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts vom 3. Juli 2018 anzusetzen (Plüss, § 13 N. 39). Parteientschädigungen wurden keine verlangt.

E. 4.2

Zu prüfen bleibt das Gesuch der Beschwerdeführenden um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege, wobei mangels eines Vertretungsverhältnisses (vgl. vorn III.) von vornherein nur die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung infrage käme. Gemäss § 16 Abs. 1 VRG ist Privaten, denen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offensichtlich aussichtslos erscheint, auf Ersuchen die Bezahlung von Verfahrenskosten und Kostenvorschüssen zu erlassen. Mittellos im Sinn von § 16 VRG ist, wer die erforderlichen Vertretungskosten lediglich bezahlen kann, wenn er jene Mittel heranzieht, die er für die

Deckung des Grundbedarfs für sich und seine Familie benötigt (Plüss, § 16 N. 18). Als aussichtslos sind Begehren anzusehen, bei denen die Aussichten auf Gutheissung um derart viel kleiner als jene auf Abweisung erscheinen, dass sie deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können (Plüss, § 16 N. 46). Aufgrund ihrer Unterstützung durch die Beschwerdegegnerin ist von der Mittellosigkeit der Beschwerdeführenden auszugehen. Im Hinblick auf die vorstehenden Erwägungen haben ihre Begehren jedoch als offensichtlich aussichtslos zu gelten, zumal sie im Beschwerdeverfahren im Wesentlichen ihre bereits in den vorinstanzlichen Verfahren vorgebrachten Argumente wiederholen. Das Gesuch der Beschwerdeführenden um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist daher abzuweisen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.